



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 31.07.2003

Nummer 26

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Vertriebsmanagement“ (Master of Business Administration) S. 2**

**an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang
„Vertriebsmanagement“ (Master of Business Administration)
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau

Bekanntmachung des Beschlusses nach § 37, Abs. 1 NHG des Präsidiums der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 17.07.2003

**Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
„Vertriebsmanagement“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau**

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Art der Prüfungsleistungen
- § 9 Gruppenarbeiten
- § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote
- § 12 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

II. Masterprüfung

- § 18 Art und Umfang
- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit mit dem Kolloquium
- § 24 Bewertung der Masterprüfung

III. Schlussvorschriften

- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Fachprüfungen und Prüfungsleistungen der Masterprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf Gebieten mit vertriebsorientierten Anforderungen tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Dabei werden die Anwendungsgebiete vorwiegend im Dienstleistungsbereich liegen.

(2) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder sonstigen Hochschulstudiums.

§ 2 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung des weiterbildenden Fernstudienganges Vertriebsmanagement bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, die mit Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Jeweils mehrere Lehrveranstaltungen sind zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen zusammengefasst, die mit Fachprüfungen abgeschlossen werden. Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studentinnen und Studenten Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fachhochschule frei wählen (Wahlfächer). Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 geregelt.

(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen bestehen aus Kurseinheiten, die im Selbststudium erarbeitet werden müssen, und Präsenzphasen (siehe Anlage 1). Die Kurseinheiten sind durch Einsendeaufgaben, die der Studienkontrolle dienen, begleitet.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich und hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fachprüfungs- und Gesamtnoten darzustellen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führen die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der

Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in demselben Master-Studiengang an einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in einem Studiengang, der nicht unter Abs. 1 fällt, werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die

von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Master-Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Noten von angerechneten Prüfungs- und Studienleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) In den Fällen gemäß den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- nicht fristgerecht die Zulassung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung beantragt und durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist – sofern diese nicht offenkundig ist – die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In

Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die oder der zu Prüfende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 8 Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.

(2) Ein Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch / methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Projekt bearbeitet wurde,
- eine Beschreibung der in dem Projekt enthaltenen Aufgaben.

(3) Ein Referat umfasst

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den

geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfungsleistung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitz als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je zu prüfender Person in der Regel dreißig Minuten. Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. Ihnen obliegt im wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung und die Protokollführung. Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfungsleistung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(6) für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgaben Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
2. die Aufgabe so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

§ 9 Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungsleistungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen und

mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird vor der Meldung zur Prüfung durch Aushang mitgeteilt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut

(eine besonders hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut

(eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend

(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7; 4,0 = ausreichend

(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)

5,0 = nicht ausreichend

(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag des Prüflings ist die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen. Dabei sind die tragenden Erwägungen darzulegen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,15:	1,0
über 1,15 bis 1,50:	1,3
über 1,50 bis 1,85:	1,7
über 1,85 bis 2,15:	2,0
über 2,15 bis 2,50:	2,3
über 2,50 bis 2,85:	2,7
über 2,85 bis 3,15:	3,0
über 3,15 bis 3,50:	3,3
über 3,50 bis 3,85:	3,7
über 3,85 bis 4,00:	4,0
über 4,00:	5,0.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung erfolgt über die in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,50:	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50:	gut,
über 2,50 bis 3,50:	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00:	ausreichend.
über 4,00:	nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Noten nach Absatz 4 und 6 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, sofern die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 3 besteht. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 3 nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung "endgültig nicht bestanden".

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin wahrzunehmen.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in höchstens zwei Fächern zulässig.

(4) Wurde eine Klausur in einer Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchge-

führt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 7 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten.

(5) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Klausur nach § 7 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 13 Zeugnisse

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Masterprüfung "endgültig nicht bestanden" ist.

§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täu-

schon wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragerfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch

diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

II. Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art, Anzahl und Gewichtung der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende

Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zu Prüfungen anmelden (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 19 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist, an den entsprechenden Präsenzphasen während des Studiums teilgenommen und die ausgegebenen Einsendeaufgaben bearbeitet hat.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes "endgültig nicht bestanden" hat.

(3) Für jede Prüfungsleistung ist ein Antrag auf Zulassung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Master- oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach Abs. 2 "endgültig nicht bestanden" hat.

(4) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 17 Abs. 2 oder schriftlich.

(7) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden hat und
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens 12 Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterarbeit bewerten können oder dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fachhochschule gestellt werden, sofern diese bzw. dieser an der Durchführung des Studienganges beteiligt ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fachhochschule sein und an der Durchführung

des Studienganges beteiligt sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit wird von den Prüferinnen und Prüfern innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe entsprechend § 11 Abs. 3 vorläufig bewertet.

§ 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als

Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Im übrigen gelten § 8 Abs. 7 und § 10 entsprechend.

(4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterarbeit und das Kolloquium eine Note gemäß § 11 Abs. 2 festgesetzt. Daraus wird von jeder Prüferin und jedem Prüfer eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 4 gebildet, wobei die Masterarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Daraus wird die Endnote für die Masterarbeit mit dem Kolloquium nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit mit dem Kolloquium

(1) Wurde die Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Masterarbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", kann die Masterarbeit oder die Masterarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von

drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 24 Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 vorgeschriebenen Fachprüfungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 6 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten der Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(3) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

III. Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft.

Anlage 1

Fachprüfungen und Prüfungsleistungen der Masterprüfung gemäß §~18 Abs. 2 für den weiterbildenden Fernstudiengang „Vertriebsmanagement“

Fach- prüfung	Prüfungsleistung	Anzahl Kursein- heiten	Anzahl Präsenz (Std.)	Art	Gewich- tungs- faktor	CP
1.	BWL/VWL				2	
	Betriebswirtschaftslehre I	2		K60/H/R	1	4
	Betriebswirtschaftslehre II	4	12	K60/H/R	1	6
	Volkswirtschaftslehre	2		K60/H/R	1	4
2.	Marketing				2	
	Marketing I	4	16	K60/H/R	1	8
	Marketing II	3	20	K60/H/R	1	6
	Marketing III	3		K60/H/R	1	6
	Marketing IV	3	12	K60/H/R	1	6
3.	Finanz- und Rechnungswesen				2	
	Finanz- und Rechnungswesen I	3	16	K60/H/R	1	6
	Finanz- und Rechnungswesen II	3	12	K60/H/R	1	6
4.	Recht				1	
	Recht	2		K60/H/R	1	4
5.	Kommunikationstechniken				1	
	Kommunikationstechniken I	2	24	K60/H/R	1	4
	Kommunikationstechniken II	3	20	K60/H/R	1	6
6.	Vertriebsorientiertes Management				2	
	Vertriebsorientiertes Management I	4	20	K60/H/R	1	8
	Vertriebsorientiertes Management II	4	16	K60/H/R	1	8
7.	Sprachen				1	
	Sprachen I	1	4	K60/H/R	1	2
	Sprachen II	1	4	K60/H/R	1	2
	Sprachen III	1	4	K60/H/R	1	2
	Sprachen IV	1	4	K60/H/R	1	2

Erläuterungen:

K60 = Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten

H = Hausarbeit

R = Referat

Bei der Fachprüfung Sprachen kann zwischen Englisch, Französisch und Spanisch gewählt werden.

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Maschinenbau

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr *)
geboren am in

hat die Masterprüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Vertriebsmanagement“

mit der Gesamnote bestanden **).

Fachprüfungen	Noten***)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema
.....

....., den
Ort Datum

.....
Siegel der Hochschule Die Vorsitzende/
Der Vorsitzende *)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
***) Notenstufen: sehr gut(1,0);(1,3), gut(1,7);(2,0);(2,3),
befriedigend (2,7); (3,0); (3,3), ausreichend (3,7);(4,0)

Anlage 4:

_____ Diploma Supplement _____

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.



Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2 First Name
Musterfrau, Adelheid
- 1.3. Date, Place, Country of Birth
01. Januar 1970, Zürich, Swiss
- 1.4 Student ID Number or Code
13572468

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Vertriebsmanagement
- Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
Master of Business Administration – MBA
- 2.2 Main Field(s) of Study
Sales and Marketing of Technical Products and Services
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Maschinenbau
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / Department of Mechanical Engineering / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Status (Type / Control)
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level
Second degree, with thesis
- 3.2 Official Length of Program
Two years
- 3.3 Access Requirements
Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years) or diplom degree (four or five years), in a technical field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study
Long-Distance-Learning-Course, with 16 presence elements (4 per semester)
- 4.2 Program Requirements
Participants have to complete 18 course elements with an overall workload of 90 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After these examinations have all at least been passed (“ausreichend”), students complete their studies with a Master thesis and a final oral examination (colloquy).
- 4.3 Program Details
marketing, retail management, business administration, national economy, accounting and finance, business law, communication techniques, foreign languages
- 4.4 Grading Scheme
General grading scheme cf. Sec. 8.6
- 4.5 Overall Classification (in original language)
Sehr gut
Based on Comprehensive Final Examination; cf. “Zeugnis über die Masterprüfung” (Final Examination certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work – Requisites: Overall minimum requirement of grade and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status

The Master-degree in an additional discipline entitles its holder to the professional title “Master of Business Administration” and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the institution www.fh-wolfenbuettel.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Masterprüfung

Certification Date: 25 Mai 2002

Prof. Dr.-Ing. E. Hilbrandt
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

